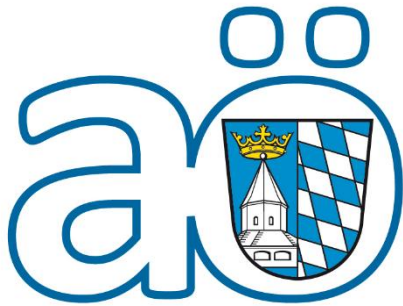




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2026

Freitag, 24. Juli 2026

Nr. 30

Inhalt

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Entschädigungssatzung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

An **Herr Dănuț Sârghie** zuletzt bekannte Anschrift: **Mozartstr. 57, 84508 Burgkirchen a.d.Alz** ist am 22.07.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / BA /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 22.07.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Angelika Brandstätter

Nr. 41 Az. 0-122/1

Satzung über die Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) – BayRS 2020-3-1-I, zuletzt geändert durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Kreisträte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

§ 1

Entschädigung für die Mitglieder des Kreistags

- (1) Die Kreisträte erhalten anlässlich einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Gleiches gilt, wenn der Landrat die Fraktionssprecher, deren Stellvertreter und den stellvertretenden Landrat zu Besprechungen über anstehende Probleme oder zur Vorbereitung von Sitzungen einberuft.
- (2) Die Entschädigung beträgt einschließlich des Ersatzes der Reisekosten für jede Sitzung 50 €.
- (3) Wenn ein Kreisrat an einem Tag an zwei oder mehreren aufeinander folgenden Sitzungen teilnimmt, wird nur die Entschädigung gemäß Abs. 2 einmalig gewährt. Als aufeinander folgend gelten Sitzungen auch dann, wenn die dazwischen liegende Zeit eine Stunde nicht übersteigt. Bei einer längeren Unterbrechung wird die Entschädigung für jede Sitzung getrennt nach Abs. 2 gewährt.
- (4) Beschäftigte erhalten außer der Entschädigung gemäß Abs. 2 Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses entstandenen Verdienstausschlag in voller Höhe. Der Nachweis hierüber ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu erbringen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 2 für die durch die Teilnahme an Kreistags- oder Ausschusssitzungen entstandene Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung von 50 € je Sitzung. Damit sind auch Wegezeiten abgegolten.
- (6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 und 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag neben der Entschädigung nach Abs. 2 für die durch die Teilnahme an Kreistags- oder Ausschusssitzungen entstandene Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 50 € je Sitzung. Damit sind auch Wegezeiten abgegolten.
- (7) Für höchstens 10 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr werden Entschädigungen in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 3 gewährt. Der Nachweis über die

Teilnahme an einer Fraktionssitzung ist durch eine Anwesenheitsliste zu führen, die der Landkreisverwaltung vorzulegen ist.

- (8) Für auswärtige Dienstgeschäfte (außerhalb des Landkreises) wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRS 2032-4-1-F) gewährt. Sitzungen des Kreistags oder eines Ausschusses innerhalb des Gebiets des Landkreises Altötting gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.
- (9) Zur Abgeltung des besonderen Aufwands, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist (z.B. Informationsveranstaltungen, Seminare), werden monatlich folgende Entschädigungen festgesetzt:

a) Kreistagsfraktion

Grundbetrag	100 €
Erhöhungsbetrag	11 € je Fraktionsmitglied

b) Fraktionsvorsitzende

CSU	250 €
AfD	150 €
SPD	150 €
FW	150 €
Bündnis90 / Die Grünen	100 €
Junge Liste	100 €

c) Sprecher der Ausschussgemeinschaft: 80 €

- (10) Die nach Abs. 9 Buchst. a an die Fraktionen geleisteten Zahlungen dürfen ausschließlich für die Fraktionsarbeit verwendet werden.
- (11) Kreisräte, die keiner Fraktion oder Ausschussgemeinschaft angehören, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € monatlich.

§ 2

Entschädigung für die weiteren Stellvertreter des Landrats

Die vom Kreistag bestellten weiteren Vertreter des Landrats erhalten eine Aufwandsentschädigung von je 250 € monatlich. Daneben steht die Entschädigung nach § 1 zu. Die Erstattung anfallender Reisekosten innerhalb und außerhalb des Landkreises im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als weiterer Stellvertreter des Landrats richtet sich nach Bayerischen Reisekostengesetz (BayRS 2032-4-1-F).

§ 3

Entschädigungen für sonstige ehrenamtliche Kreisbürger

- (1) Die Aufwandsentschädigungen für nachstehende Ehrenämter des Landkreises werden wie folgt festgesetzt:

a) Kreisheimatpfleger/in:	400 € monatlich
b) Archivpfleger/in:	115 € monatlich
c) Leiter/in des Medienzentrums:	550 € monatlich
d) Stellvertretende/r Leiter/in des Medienzentrums:	155 € monatlich
e) Kreisjagdberater/in:	60 € monatlich
f) Wespenumsiedler:	40 € monatlich
g) Wespenumsiedelshelfer:	15 € monatlich
h) Wespenberater:	5 € monatlich

- (2) § 1 gilt entsprechend für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die ordentliche Mitglieder oder deren Stellvertreter eines Ausschusses des Kreistags und nicht zugleich Kreisräte sind.

§ 4 Abführungspflichten

- (1) Vergütungen für Tätigkeiten, die ehrenamtlich tätige Personen kraft Amtes oder auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises in einem Aufsichtsrat, Vorstand oder sonstigen Organ oder Gremium eines privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmens wahrnehmen, sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie insgesamt einen Betrag von 6.400 Euro im Kalenderjahr übersteigen; mit einem Vomhundertsatz benannte Änderungen des Grundgehalts der Beamten mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 gelten ab dem auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Kalenderjahr mit dem gleichen Vomhundertsatz für den in Halbsatz 1 genannten Betrag¹. Vom Landkreis veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem er unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einer ehrenamtlich tätigen Person übertragen werden. Der Betrag verdoppelt sich für Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs der in Satz 1 genannten Unternehmen und erhöht sich für deren Stellvertreter um 50 v.H. Bei der Festsetzung des abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind (Art. 14 a Abs. 3 LKrO).
- (2) Betroffene Mandatsträger sind verpflichtet, bis 31.03. eines jeden Jahres dem Landkreis eine Erklärung über die abzuführenden Vergütungen des Vorjahres abzugeben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft.

Altötting, 13.07.2026
Landratsamt Altötting

Dr. Tobias Windhorst
Landrat

Az. Az. 22-6-HubZ-G6/22

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben des Herrn Herbert Huber, Zaun 22, 84553 Halsbach:

Neugenehmigung einer gemischten Tierhaltung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 664 und 669, der Gemarkung Oberzeitlarn

¹ Der Höchstbetrag beläuft sich seit 01.01.2020 auf 7725,03 €.

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Landwirt Herbert Huber beabsichtigt die Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Fresseraufzuchtstalls², eines Rindermast-Wohlfühlstalls, eines Unterstands für Bullen und Ochsen und einer Maschinenhalle². Des Weiteren soll an den bestehenden Fresseraufzuchtstall¹ ein überdachter Auslauf angebaut werden; zwischen den beiden Fresseraufzuchtställen und dem Rindmast-Wohlfühlstall ist zudem eine durchgängige Überdachung geplant. Zudem soll an den beiden Schweineställen¹⁺² eine biologische Abluftreinigungsanlage errichtet und betrieben werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nrn. 7.1.6 und 7.1.11.3 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nrn. 7.6.2 und 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Denkmalschutz, Bodenschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S109 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden. Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-724) wird gebeten.

Altötting, 22.07.2026
Landratsamt Altötting
Hunseder

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Dr. Tobias Windhorst
Landrat
